

BEKENNTNISGEBUNDENE ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN ZUM THEOLOGIESTUDIUM?

Von Heribert Hallermann

Im Frühsommer 2014 erreichte den Verfasser dieses Beitrags eine Anfrage aus dem Wissenschaftsministerium eines anderen Bundeslandes, ob an der eigenen Universität bekenntnisgebundene Zugangsbeschränkungen für katholisch-theologische Studiengänge generell oder auch nur für bestimmte Module solcher Studiengänge bestünden. Ohne dass der Anfrage Näheres zu den Hintergründen zu entnehmen ist, stellt sich deren Urheber, dem Wissenschaftsministerium Brandenburgs, offensichtlich die Frage, ob auch nichtkatholische Personen Katholische Theologie studieren können oder ob theologische Studiengänge – ganz oder teilweise – lediglich von Katholiken studiert werden können. Weil dies nicht näher spezifiziert wird, sind unter der Bezeichnung „theologische Studiengänge“ alle Studiengänge zu verstehen, zu deren Inhalt Katholische Theologie gehört, wie etwa das Vollstudium der Katholischen Theologie mit dem Abschluss „Magister bzw. Magistra Theologiae“,¹ die mit Theologie verbundenen Lehramtsstudiengänge für die verschiedenen Schularten und Schulstufen sowie Bachelor- und Masterstudiengänge mit unterschiedlichen Anteilen an theologischen Studien.²

Während die Fragestellung global ist, wird eine Antwort wohl differenziert ausfallen müssen, und zwar je nach Studiengängen, Studienabschlüssen und akademischen Graden. Die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung wird im aktuellen Kommentar zum kirchlichen Hochschulrecht schon insofern angedeutet, als dort im Kontext der Erörterungen über nichtkatholische Studie-

¹ Vgl. Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 2007, Nr. 3, in: Heribert Hallermann, *Katholische Theologie im Bologna-Prozess. Gesetze, Dokumente, Berichte*, Paderborn – München – Wien – Zürich 2011 (= *Kirchen- und Staatskirchenrecht* 13), 424–427, hier: 424. Dem entspricht der früher verliehene Grad der Diplomtheologin bzw. des Diplomtheologen. Vgl. Kongregation für das katholische Bildungswesen, Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den Staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* und der ihr beigefügten *Ordinationes* (Akkommodationsdekret I) vom 1. 1. 1983, Nr. 17, in: ebd., 54–58, hier: 58.

² Vgl. Ilona Riedel-Spangenberg, Art. Theologenausbildung, II. Kath., in: *LKStKR* Bd. 3, 683–686, hier: 685.

rende der Theologie insbesondere auf die Promotion zum Doktor der Theologie abgehoben wird.³ Eine Antwort auf die mit der Anfrage aufgeworfenen Probleme soll mit diesem Beitrag nicht in staatskirchenrechtlicher bzw. verfassungsrechtlicher Perspektive gesucht werden, die bereits hinreichend geklärt sein dürfte.⁴ Demnach scheint es auch an staatlichen Theologischen Fakultäten möglich zu sein, die Verleihung akademischer Grade an konfessionsfremde Studierende mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Ausnahmefälle zu beschränken,⁵ während ein genereller Ausschluss „von Nichtkatholiken vom Studium der Katholischen Theologie an den deutschen staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten gemäß dem weltlichen Recht nicht möglich ist und vom kirchlichen Recht nicht gefordert ist, weil die kirchlichen Hochschulen und Fakultäten allen Studierenden offenstehen oder Nichtkatholiken wenigstens unter bestimmten Umständen zum Studium zugelassen sind“⁶. Insofern wäre also auch zwischen dem Studium der Katholischen Theologie einerseits und der Graduierung andererseits zu differenzieren.⁷ Diese Studie möchte kirchenrechtliche Argumente stark machen und aus dieser Perspektive fragen, ob bzw. inwieweit eine bekenntnisgebundene Beschränkung des Zugangs zum Theologiestudium auf Katholiken der geltenden kirchlichen Rechtsordnung und dem heutigen kirchlichen Selbstverständnis entspricht und von daher zu begründen wäre.

³ Vgl. Heribert Schmitz, Ulrich Rhode, Erster Teil: Einführung, in: *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Einführung und Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen*, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2011, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn ²2011 (= *Arbeitshilfen 100²*), 19–186, hier: 147–149, bes. Rdnr. 232.

⁴ Vgl. insbesondere Martin Heckel, *Konfessionszugehörigkeit als Prüfungsvoraussetzung?*, in: Ders., *Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat*, Tübingen 1986 (= *Jus Ecclesiasticum 31*), 270–321, sowie Alexander Hollerbach, *Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen*, in: *HdbStKirchR²* Bd. 2, 549–599, hier: 570f.

⁵ Vgl. Hollerbach, *Theologische Fakultäten* (Anm. 4), 570.

⁶ Heribert Schmitz, *Kirchliches Recht für staatliche Katholisch-Theologische Fakultäten*, in: Ders., *Studien zum kirchlichen Hochschulrecht*, Würzburg 1990 (= *Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 8*), 231–246, hier: 244.

⁷ Vgl. Heckel, *Die theologischen Fakultäten* (Anm. 4), 313–315.